

Ab März 2022

Satzung

Förderverein



SV Vogt e.V.

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz des Fördervereins

- 1.) Der Verein führt den Namen:
"Förderverein SV Vogt"
- im folgenden "Verein" genannt, hat seinen Sitz in 88267 Vogt und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ravensburg einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
- 2.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziel und Zweck des Vereins

- 1.) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des SV Vogt 1949 e.V.
- 2.) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden, Zuschüssen und sonstigen Zuwendungen.
- 3.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58, Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks verwendet.
- 4.) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 5.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 6.) Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.
- 7.) Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 8.) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3

Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- 2.) Die Mitgliedschaft muß gegenüber dem Vorstand beantragt werden. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluß, Tod des Mitglieds oder Auflösung des Vereins.
Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muß durch schriftliche Kündigung 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis.
Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, sowie Sonderbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Festgesetzte Jahresbeiträge/Sonderbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muß jedoch schriftlich (geheim) durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragen.

§ 6**Mitgliederversammlung**

- 1.) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2.) Eine ordentliche Mitgliederversammlung/Hauptversammlung findet einmal im Kalenderjahr, möglichst im ersten Quartal, statt.
- 3.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von acht Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt,
 - b) ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks schriftlich beim Vorsitzenden beantragen.
- 4.) Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Vogt und Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlußfassung bezeichnet sind, einzuberufen.
Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens 5 Tage vor ihrer Durchführung schriftlich oder zur Niederschrift an den 1. Vorsitzenden zu richten.
Stimmberechtigt sind alle Mitglieder die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung das 16. Lebensjahr erreicht haben
Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- 5.) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahlen des Vorstandes,
 - d) Festsetzung von Beiträgen,
 - e) Satzungsänderungen,
 - f) Entscheidungen über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen hat,
 - g) Entscheidungen über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes betreffs Ausschluß von Mitgliedern,
 - h) Auflösung des Vereins.
- 6.) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist unter Angabe von Ort, Zeit, Teilnehmer und Abstimmungsergebnis eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 7

Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem zweiten Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassier und
 - e) dem Beirat.
- 2.) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende. Der erste oder der zweite Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis ist der zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt.
- 3.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei andauernder Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes übernimmt zunächst die Vorstandschaft kommissarisch dessen Aufgabe bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Schriftführer, Kassierer und Beirat werden auf 1 Jahr gewählt.
- 4.) Der Vorstand wird vom ersten Vorsitzenden nach Bedarf einberufen.
- 5.) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Bei Fördermaßnahmen sind alle Gruppierungen des SV Vogt 1949 e.V. zu berücksichtigen.
- 6.) Der Beirat besteht aus 3 Mitgliedern, hat beratende Funktion und soll die Arbeit des Vorstandes in jeglicher Weise unterstützen. Beiratsmitglieder werden für eine einjährige Dauer durch die Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder des begünstigten Vereines können nicht in den Vorstand des Fördervereines gewählt werden.
- 7.) Die Vorstandssitzungen sind nichtöffentlich. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Mindestens 5 Personen der Vorstandschaft müssen anwesend sein, damit Beschlüsse gefaßt werden können. Es genügt die einfache Mehrheit.

§ 8

Geschäftsführung

(Regelung für das Innenverhältnis)

Der erste Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstandes und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse. Im Innenverhältnis hat der zweite Vorsitzende den ersten Vorsitzenden im Verhinderungsfalle zu vertreten.

Der Schriftführer hat über alle Sitzungen der Organe ein Protokoll zu fertigen, die den wesentlichen Teil der Beratungen und alle Beschlüsse enthalten müssen und vom jeweiligen 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind. Der zweite Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassier haben den Vorsitzenden bei der Führung der Verwaltungsgeschäfte zu unterstützen.

§ 9

Kassenführung / Kassenprüfung

Die Kassengeschäfte erledigt der Kassier.

Er ist berechtigt:

- Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen;
- Zahlungen für den Verein zu leisten, die über € 250,-- im Einzelfall durch den ersten Vorsitzenden genehmigt werden müssen;
- alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.

Der Kassier fertigt nach Jahresende einen Kassenabschluß, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus jederzeit das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.

Überschüsse, die sich beim Abschluß ergeben, sind lt. Vereinszweck, § 2 der Satzung, als Förderung zuzuführen. Um die anstehenden Ausgaben der Folgejahre bestreiten zu können, muß der Verein eine angemessene finanzielle Rücklage führen. Die Höhe wird vom Vorstand jährlich festgelegt.

§ 10

Auflösung

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ (drei Viertel) der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- 2.) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- 3.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes ist das verbleibende Vermögen der Gemeinde Vogt zu übergeben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke dem SV Vogt 1949 e.V. zu übergeben hat.
Besteht dieser Verein nicht mehr, kann die Gemeinde das Vermögen einem anderen gemeinnützigen Verein im Sinne seiner Satzung zuwenden.
- 4.) Für Beschlüsse über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens ist zuvor die Stellungnahme des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

§ 11

Ermächtigung

Die Gründungsmitglieder bzw. die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, Anregungen der zuständigen Behörden ohne formellen Beschluß der Gründungs-/Mitgliederversammlung herbeizuführen.

§ 12

Gerichtsstand / Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Ravensburg.